

und Geltung behalten soll, so ist an obigen Satz in der Fassung der Zweiten Kammer noch anzuschließen: — „welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.“

Mit diesem Zusätze empfiehlt die Deputation die Annahme der Nr. VII in der von der Zweiten Kammer veränderten Fassung.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den Satz VII das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall. Die Zweite Kammer hat unter Genehmigung der hohen Staatsregierung der neuen Bestimmung, welche an die Stelle des zweiten Absatzes des §. 75 der Verfassungsurkunde treten soll, nachfolgende Fassung gegeben:

„Diese Bestimmung leidet auch auf alle anderen Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadtrathe einzuholen.“

Die Deputation dieser Kammer rathet an, diese veränderte Fassung anzunehmen, jedoch mit einem Zusätze; es soll nämlich hinter den Worten „des Stadtrathes einzuholen“ gesetzt werden: „welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.“ Ich werde zunächst auf die Fassung der Zweiten Kammer die Frage richten mit Vorbehalt des Antrages unserer Deputation und frage, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation die Fassung, welche an die Stelle des zweiten Satzes des §. 75 der Verfassungsurkunde die Zweite Kammer beschlossen hat, beitreten will? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, ob Sie dem Zusätze, welchen die Deputation zu dieser neuen Fassung vorschlägt, ebenfalls beitreten wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Kammerherr v. Zehmen: Der Schluß der Vorlage unter A lautet:

(S. L.M. II. R. S. 2982.)

Den Entwurf B mit Motiven s. L.M. II. R. S. 2983.

Zum Eingange hat die Deputation einige allgemeine Bemerkungen angefügt:

Ehe die Deputation nun die Schlußabstimmung über die Vorlage sub A beantragt, gestattet sie sich, ihr Gutachten über den

Gesetzentwurf B.

Die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend,

* in Betreff des speciellen Inhalts desselben, folgen zu lassen.

Hierbei hat sie sich zunächst, in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation, dahin auszusprechen, daß, ob schon die in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Veränderungen durch einzelne Nachträge und Novellen zu den zeitlich geltenden Gesetzen, dem Wahlgesetze und den später erlassenen darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen hätten bewirkt werden können, der von der Regierung einge-

schlagene Weg, der Vorlegung eines vollständig neuen Entwurfes eines Wahlgesetzes, unter gleicher Wiederaufnahme der zahlreichen unverändert bleibenden älteren Bestimmungen, im Interesse der Uebersichtlichkeit und leichteren Handhabung des Gesetzes, der Deputation ebenfalls der vorzüglichere scheint.

Für die Bequemlichkeit und leichtere Orientirung der geehrten Kammermitglieder fügt sie dem Berichte in der Beilage sub D eine tabellarische Uebersicht der wesentlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes von 1831 in Vergleich mit dem des Entwurfes und der darauf bezüglichen Beschlüsse der Zweiten Kammer über Stimmenberechtigung und Wahlbarkeit bei.

Zu Eingang und Ueberschrift des Entwurfes ist Nichts zu erinnern.

Präsident v. Schönfels: Hier schlägt der Antrag des Herrn v. Nostiz-Wallwitz ein, den ich gestern bereits angekündigt habe, den ich aber heute nochmals der Kammer vorführen werde und auf welchen ich sodann die Unterstützungfrage zu richten habe. Der Antrag des Herrn v. Nostiz-Wallwitz geht dahin:

„Die Kammer wolle den Gesetzentwurf sub B mit den von der Deputation beantragten Abänderungen, vorbehaltlich der besonderen Beschlusfassung über die §§. 1, 24, 27, 33, 35 und 87 en bloc annehmen.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich.

Es würde sich nun vor Allem die Discussion auch auf diesen Antrag zu erstrecken haben. Herr Vicepräsident.

Vicepräsident v. Friesen: Wenn der Antrag in der Kammer Annahme findet, dann würde ich mir auch bei §. 45 vorbehalten müssen, einen Antrag zu stellen und eine Erinnerung zu machen, die ich später zu motiviren haben würde. Im Ganzen aber bin ich nicht für den Antrag. Es wird von uns Allen anerkannt, daß die Abänderung des Wahlgesetzes und der Verfassungsurkunde das Wichtigste ist, was wir berathen können, daher verbietet schon die Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit der wir bei der Sache zu Werke gehen müssen, eine kürzere Procedur und eine en bloc-Annahme, die man überhaupt nur in den äußersten Fällen anwendet. Hier scheint aber die en bloc-Annahme nur aus dem Grunde beantragt zu werden, weil wir uns im Zustande der letzten Angst befinden und gar keine Zeit mehr haben zu ruhiger Berathung und ich finde durch diesen Vorfall, durch dieses Beispiel die Worte, die ich vorhin sagte und welche von der Staatsregierung mißfällig aufgenommen wurden, gerade recht sehr bestätigt und gerechtfertigt. Eine en bloc-Annahme ist keine Berathung und Verhandlung; ich müßte mich also dagegen erklären; denn ich fürchte, sie würde besonders bei der Regierung, wie bei der Zweiten Kammer und dem Publikum den Eindruck machen, als ob wir die Sache nicht nach ihrer Wichtigkeit betrachtet hätten.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Meine Herren! Der Antragsteller ist selbst nicht zugegen; er hat mich aber